

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der eologix sensor technology gmbh

### 1. Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1. Für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der eologix sensor technology gmbh, Kratkystraße 2, 8020 Graz, FN 420349k (im Folgenden eologix genannt), und Dritten gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Der Dritte, nachfolgend auch „Vertragspartner“ oder „Kunde“ genannt, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ausnahmslos diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Grundlage für jeglichen Geschäftsverkehr zwischen eologix und den Vertragspartnern dienen.
- 1.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (zukünftig auch AGBs genannt) sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit **eologix**, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Bei Vertragsabschluss gelten immer die jeweils aktuellen AGBs, ersichtlich auf der Firmenwebsite [www.eologix.com/de/gtc-imprint/](http://www.eologix.com/de/gtc-imprint/).
- 1.4. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen – insbesondere allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners – werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von **eologix** ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn **eologix** ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

### 2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote von **eologix** sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Eine Bestellung des Vertragspartners gilt seitens eologix erst dann als verbindlich, wenn **eologix** diese Bestellung mit einer Auftragsbestätigung angenommen hat.
- 2.2. Zusagen, Zusicherungen und Garantien von **eologix** sowie von diesen AGBs abweichende Vereinbarungen werden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich.

### 3. Technische Eignung der Vertragsprodukte

- 3.1. Es obliegt ausschließlich dem Kunden, die Eignung der Vertragsgegenstände für den jeweils vorgesehenen Einsatzzweck zu überprüfen.
- 3.2. Sollten keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, übernimmt **eologix** keinerlei Haftung für die Eignung der Vertragsprodukte für den vom Kunden vorgesehenen Einsatzzweck.

### 4. Kostenvoranschläge

- 4.1. Ein Kostenvoranschlag wird von **eologix** nach bestem Wissen erstellt, es wird jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Voranschläge übernommen.
- 4.2. Sollten sich nach Erhalt der Auftragsbestätigung Kostenerhöhungen im Ausmaß von mehr als 10 % ergeben, so wird **eologix** den Vertragspartner davon unverzüglich in Kenntnis setzen. Handelt es sich um Kostenüberschreitungen von weniger als 10 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Mehrkosten in Rechnung gestellt werden.

## 5. Geheimhaltung

- 5.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm von **eologix** zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zur **eologix** bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung von **eologix** Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen.
- 5.2. Weiters verpflichtet sich der Vertragspartner, Informationen nur auf „need to know“-Basis und nur im Rahmen eines abgeschlossenen Vertrages zu verwenden. Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für drei Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit **eologix** oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung für drei Jahre nach Angebotslegung durch **eologix** aufrecht.

## 6. Geistiges Eigentum

- 6.1. Sämtliche Vertragsgegenstände und diesbezügliche Ausführungsunterlagen, Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge, sonstige Unterlagen sowie Software, die von **eologix** bereitgestellt wird, bleiben geistiges Eigentum von **eologix**.
- 6.2. Die Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens, wie auch die Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von **eologix**.

## 7. Preise und Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die Preise von eologix werden in EURO angegeben zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt. Allfällige Abgaben, Gebühren, oder sonstige Kosten sind vom Vertragspartner zu tragen.
- 7.2. Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:  
20 % (zwanzig Prozent) des Kaufpreises 14 Tage netto nach Erhalt der Auftragsbestätigung,  
80 % (achtzig Prozent) des Kaufpreises 14 Tage netto nach erfolgter Bereitstellung der Vertragsgegenstände.
- 7.3. Die angeführten Preise gelten „Ab Werk“ bzw. „ex works“ gemäß INCOTERMS 2010.
- 7.4. Dienstleistungen, einschließlich der Schulung und Einarbeitung der Mitarbeiter des Vertragspartners, werden gesondert nach Aufwand verrechnet.
- 7.5. Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen zulässig.
- 7.6. Im Falle von Zahlungsverzug tritt Terminverlust ein, auch wenn nur eine Teilzahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt. Bei Terminverlust steht **eologix** das Recht zu, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Rücktritt vom Kaufvertrag in Verwahrung zu nehmen, bis die gesamte offene Forderung vollständig abgedeckt ist.

## 8. Erfüllungsort, Transport und Gefahrtragung

- 8.1. Erfüllungsort ist der Unternehmenssitz der **eologix sensor technology gmbh**.
  - 8.1.1. Der Kunde genehmigt jede sachgemäße Versandart.
- 8.2. Für Daten geht die Gefahr des Untergangs bzw. der Veränderung der Daten beim Download und beim Versand via Internet mit dem Überschreiten der **eologix** Netzwerkschnittstelle auf den Kunden über.

## 9. Montage

- 9.1. Die Montage der gelieferten Vertragsgegenstände wird nicht von **eologix** durchgeführt.
- 9.2. Wie die gelieferten Vertragsgegenstände zu montieren und in Betrieb zu nehmen sind, wird **eologix** dem Kunden detailliert mitteilen.
- 9.3. Die Montage der gelieferten Vertragsgegenstände muss durch eine unterwiesene einschlägige Fachkraft vorgenommen werden.
- 9.4. Die Montage der Vertragsgegenstände erfolgt auf Gefahr und Kosten des Kunden.

## 10. Verfügbarkeit von Daten

- 10.1. Die durch die Vertragsgegenstände generierten Daten werden dem Kunden über eine eigene Datenschnittstelle zur Verfügung gestellt.
- 10.2. **eologix** garantiert keine Mindestverfügbarkeit der Daten.
- 10.3. Darüber hinaus hängt die Datenverfügbarkeit, die Abrufbarkeit sowie Übertragungsraten und -geschwindigkeit von dem vom Kunden gewählten Kommunikationsmodul und der jeweiligen Netzabdeckung vor Ort ab. Auch in diesem Zusammenhang übernimmt **eologix** keine Garantien bzw. Haftungen für die Verfügbarkeit, Abrufbarkeit und Übertragungsraten von Daten.

## 11. Sicherheit, Sicherheitstechnische Haftung

- 11.1. Es ist ausschließlich Sache des Kunden, sämtliche gesetzliche, behördliche und sicherheitsrelevante Vorschriften einzuhalten.
- 11.2. Die von **eologix** gelieferten Vertragsgegenstände bzw. die dadurch generierten Daten ersetzen niemals gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen. Dies gilt ausnahmslos für die Wiederinbetriebnahme einer Windenergieanlage, nachdem die von **eologix** gelieferten Vertragsgegenstände auf keine Vereisung der Rotorblätter mehr schließen lassen.
- 11.3. Jegliche Haftung von **eologix** für Schäden welcher Art auch immer, die aufgrund einer nicht vollständigen Enteisung einer Windenergieanlage entstehen, die durch den Betreiber oder einem Erfüllungsgehilfen wieder in Betrieb genommen werden, entstehen, ist ausgeschlossen.

## 12. Eigentumsvorbehalt, Nutzungsrechte

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von **eologix**.

## 13. Abnahme und Teillieferung

- 13.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von **eologix** zur Verfügung gestellten Lieferungen auch Teillieferungen und Leistungen abzunehmen.
- 13.2. Sofern Installationsleistungen vereinbart werden, gilt die Leistung zum frühesten der nachfolgenden Zeitpunkte als abgenommen: Wenn die Abnahme vom Kunden erfolgt (Abnahmebestätigung); wenn die installierte Lieferung operativ beim Kunden oder Endkunden genutzt wird; längstens jedoch vier Wochen nach erfolgter Installation durch eologix oder deren Erfüllungsgehilfen.
- 13.3. Sonstige Dienstleistungen (z.B. Schulung) gelten mit tatsächlicher Erbringung als abgenommen.
- 13.4. Stellt der Vertragspartner nach Abnahme wesentliche Mängel fest, so ist er berechtigt, diese im Rahmen der Gewährleistung durch **eologix** beheben zu lassen.

## 14. Lieferverzug

- 14.1. Die Lieferfristen und -termine sind, falls nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Kunden.
- 14.2. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden wegen Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen – zumindest vierwöchigen – Nachfrist, möglich.
- 14.3. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Liefer- und/oder Leistungsteil, welcher in Verzug geraten ist.

## 15. Teststellungen

- 15.1. Es kann vereinbart werden, dass **eologix** dem Kunden Liefer- und Leistungsumfänge als sogenannte „Teststellungen“ zur Verfügung stellt. Die bedeutet, dass Liefer- und Leistungen im Eigentum von **eologix** verbleiben, diese jedoch an den Windenergieanlagen des Kunden und/oder Endkunden angebracht bzw. erbracht werden. Dem Kunden/Endkunden werden Daten nur über einen definierten Zeitraum zur Verfügung gestellt. Nach Ende des definierten Zeitraumes werden die erbrachten Lieferungen wieder entfernt und/oder keine Daten mehr an den Kunden zur Verfügung gestellt.
- 15.2. Gegebenenfalls wird mit dem Kunden vereinbart, ob und wann ein Kauf des Liefer- und Leistungsumfanges erfolgt. Ein Rückbehaltrecht des Kunden und oder Endkunden ist ausgeschlossen.
- 15.3. Es ist dem Kunden strengstens untersagt, die gelieferten Komponenten, speziell die gelieferten Sensoren, wie auch die Basisstationen, zu öffnen bzw. in Einzelteile zu zerlegen.
- 15.4. Sollte **eologix** von entsprechenden Aktivitäten des Kunden Kenntnis erlangen, ist der Kunde verpflichtet, auf erste Aufforderung ein nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegendes Pönale in Höhe von € 50.000,-- (Euro fünfzigtausend) pro Verletzungsfall an eologix zu entrichten. Darüber hinaus bleibt das Recht von **eologix** bestehen, Schadenersatzforderungen gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

## 16. Gewährleistung

- 16.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 (zwölf) Monate ab Abnahme.
- 16.2. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung.
- 16.3. Auftretende Mängel sind vom Vertragspartner unverzüglich, spezifiziert und schriftlich zu rügen.
- 16.4. **eologix** ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Nachbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu bestimmen.
- 16.5. Mängelbehebungen (z.B. Austausch von einzelnen Sensoren) dürfen ausschließlich bei routinemäßigen Kontrollen bzw. routinemäßigen Abschaltungen der Windenergieanlagen durch entsprechendes Fachpersonal durchgeführt werden. Der Austausch von Sensoren am Rotorblatt wird nicht von **eologix** selbst durchgeführt, sondern muss von einer unterwiesenen einschlägigen Fachkraft durchgeführt werden. Sollte der Kunde eine Abschaltung der Windenergieanlagen eigens für den Austausch der Sensoren veranlassen, so haftet **eologix** keinesfalls für etwaige Folgeschäden oder entgangene Gewinne.
- 16.6. Sind Mängelrügen des Kunden unberechtigt, ist **eologix** berechtigt, die dadurch entstandenen Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen.

## 17. Schadenersatz

- 17.1. Zum Schadenersatz ist **eologix** in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter und grober Fahrlässigkeit haftet **eologix** ausschließlich für jene Schäden, welche durch die Gesetzgebung nicht ausgeschlossen werden können. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet **eologix** nicht.
- 17.2. Sofern, in welchem Fall auch immer, ein Pönale vereinbart wurde, unterliegt dieses dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung von über das Pönale hinausgehendem Schadenersatz ist ausgeschlossen.
- 17.3. Jegliche Haftung durch eologix ist ausgeschlossen, wenn Schäden durch unsachgemäße Behandlung und/oder unsachgemäße Verwendung der Vertragsgegenstände, Nichtbefolgung von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung und/oder Instandhaltung durch den Kunden oder dessen Erfüllungsgehilfen entstanden sind.

## 18. Gerichtstand und Rechtswahl

- 18.1. Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen – wird die ausschließliche Zuständigkeit des örtlich und sachlich in Betracht kommenden Gerichts am Sitz von **eologix** vereinbart.
- 18.2. Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## 19. Weitere Bestimmungen

- 19.1. Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Geschäftsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 19.2. Änderungen oder Ergänzungen einer Vereinbarung oder eines Vertrages bedürfen stets der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 19.3. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von **eologix** mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.